

Federführung:  
30-Ordnung  
Produkt:

Datum:  
04.02.2022

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Haupt- und Finanzausschuss

10.02.2022

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

17.02.2022

Entscheidung

## **Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Coesfeld kommt nach Abwägung der in der Sitzungsvorlage dargelegten Belange zu dem Entschluss, dass das öffentliche Interesse an einer Freigabe der genannten Sonntage als verkaufsoffene Sonntage im zentralen Innenstadtbereich entsprechend der zeichnerischen Darstellung in Anlage 2 gegeben ist. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen bleibt dadurch gewahrt.
2. Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über die Ladenöffnung am Sonntag in der Innenstadt von Coesfeld im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest am 03.04.2022 und dem Ursula-Sonntag am 23.10.2022.

### **Sachverhalt:**

Für dieses Jahr sind in der Coesfelder Innenstadt verkaufsoffene Sonntage im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest am 03.04.2022 und dem Ursula-Sonntag am 23.10.2022 geplant. Daher sollen jetzt in einer ordnungsbehördlichen Verordnung nur diese Sonntage als Verkaufssonntage freigegeben werden (Anlage 1).

Mit dem Stadtmarketing Verein besteht Einvernehmen, dass die verkaufsoffenen Sonntage rechtssicher nur in dem zuletzt mit ver.di abgestimmten Bereich durchgeführt werden können. Der Lageplan als Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung entspricht daher den letzten Beschlussfassungen.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung (allgemeine Ladenöffnungszeit) geöffnet sein. Darüber hinaus dürfen Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß § 6 Absatz 4 LÖG NRW ermächtigt, die Tage nach Abs. 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Es gilt der Grundsatz, dass an Sonntagen eine allgemeine Verkaufsöffnung nicht zulässig ist.

Das BVerwG hat im Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 -, BVerwGE 168, 338-356, RN. 21 die Anforderungen über die Ladenöffnung an Sonntagen festgelegt. Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:

*„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.“*

## **Veranstaltungen**

### **Frühlingsfest:**

Am 03.04.2022 findet das jährliche Frühlingsfest in Coesfeld statt. Das Coesfelder Frühlingsfest hat sich als Traditionsveranstaltung in der Innenstadt der Kreisstadt etabliert. Die Besucher entdecken ein vielseitiges Angebot rund um das Thema „Frühling“. Lokale und regionale Aussteller präsentieren an rund 40 Ständen Produkte und Dienstleistungen zu diesem Thema wie z.B. Pflanzen und Blumenzwiebeln, Haus- und Gartenbedarf, Dekorationselemente, Schmuck, Kunst sowie Sport- und Freizeitinformationen. Neben den Ausstellern präsentieren auch hiesige Vereine und Verbände ihre Freizeitangebote. Kinder, aber auch Erwachsene, sind eingeladen, sich an Pflanzaktionen zu beteiligen. Darüber hinaus werden verschiedene Spielangebote sowie Kinderschminken in der Innenstadt angeboten. Auch das soziale Miteinander steht bei diesem Fest im Fokus. Viele Besucher freuen sich auf das Treffen mit Freunden und Bekannten. Musikalische Hintergrundmusik sowie gastronomische Angebote vervollständigen das Konzept des Frühlingsfestes.

Das Frühlingsfest läutet den Frühling ein. Tausende Besucher haben in den letzten Jahren das Fest zum Anlass genommen, sich über Neuheiten z. B. in Sachen Gartenpflege zu informieren.

### **Ursula-Sonntag:**

Der Ursula-Sonntag am 23.10.2022 blickt auf eine lange Tradition zurück. Dokumente belegen, dass im Jahre 1435 erstmals ein Jahrmarkt zur Feier der Heiligen Ursula abgehalten wurde. Damals gedacht als Vieh- und Bauernmarkt werden heute auf einem kleinen historischen Markt traditionelle Produkte angeboten. Das historische Handwerk erfährt eine Wiederbelebung z.B. durch Korbflechter. Historische Landmaschinen veranschaulichen dem Besucher die früheren Arbeitsabläufe. Darüber hinaus bieten lokale Händler und Aussteller saisonale und regionale Produkte und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf an. Auch hiesige Vereine und Verbände nutzen den Markt, um den Besuchern ihre Angebote vorzustellen. Thematisch passend tritt ein Gaukler an verschiedenen Punkten in der Innenstadt auf und unterhält die Besucher mit historischen Geschichten und Anekdoten. Die einladende Atmosphäre wird durch eine Musikgruppe sowie mobile Straßenkünstler unterstrichen. Aktionen für Jung und Alt sowie ein süßes, aber auch herzhaftes gastronomisches Angebot, locken die Besucher in die Coesfelder Innenstadt. Auch hier steht das soziale Miteinander im Fokus.

Der Ursula-Gedenktag geht nachweislich auf eine Entscheidung des Bischofs von Münster, Heinrich von Moers, zurück. Das ganze Wochenende steht dabei im Zeichen der Feierlichkeiten. Der Ursula-Sonntag bildet dabei den Höhepunkt. Die jahrhundertealte Tradition, die Aktionen auf den Straßen und dem Marktplatz stehen im Vordergrund.

Passanten-Frequenzzählungen sowie -befragungen aus Vorjahren belegen die hohe Strahlkraft beider Veranstaltungen und unterstreichen die prägende Wirkung. Um aktuelle Prognosen zur Prägekraft der Veranstaltungen ermitteln zu können, werden die involvierten Geschäftsleute Kundenzählungen vornehmen. In Kundengesprächen soll so in Erfahrung gebracht werden, ob die Ladenöffnung oder die jeweilige Veranstaltung im Fokus des Besuches stehen.

## **Räumliches Umfeld**

In einem persönlichen Gespräch erörterte Frau Beuing, dass Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. In Abstimmung mit ver.di ist die Ladenöffnung im zentralen Innenstadtbereich entsprechend der zeichnerischen Darstellung in Anlage 2 festgelegt worden. Bedenken von ver.di waren mit dieser räumlichen Eingrenzung ausgeräumt.

Für die beiden Veranstaltungen gelten die gleichen räumlichen Beziehungen.

Die Ladenöffnung erfolgt in diesem Bereich entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW im Zusammenhang mit den Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und umfasst die räumliche Nähe zu den örtlichen Veranstaltungen.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ladenöffnung am Sonntag in der Innenstadt von Coesfeld im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest am 03.04.2022 und dem Ursula-Sonntag am 23.10.2022
- Anlage 2: Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung (Lageplan)
- Anlage 3: Stellungnahme der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vom 03.02.2022